

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 9 | 29. September 2023



DFB-BUNDESTAG

Beschlüsse des Außerordentlichen DFB-Bundestags

Der Außerordentliche Bundestag des Deutschen Fußball-Bundes hat am 29. September 2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Grundlagenvertrag zwischen DFB e.V. und DFL e.V.

Der Außerordentliche DFB-Bundestag hat die zwischen DFB und DFL Deutsche Fußball Liga vereinbarten vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag, der vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2029 läuft) bestätigt.

Der Vertrag wurde bereits in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 6 vom 30. Juni 2023 veröffentlicht.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Satzung

§ 4 Nr. 3. wird um einen neuen Buchstaben h) ergänzt:

h) die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland.

§ 4 Nr. 4. wird gestrichen.

[Alt Nr. 5. wird neu Nr. 4.]

§ 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbands oder eines Vereins sein dürfen,

- b) dem Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem ersten stellvertretenden Sprecher und dem zweiten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga sowie einem von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten Mitglied der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
 - d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität
 - f) dem Generalsekretär
 - g) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

[...]

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände.

[...]



§ 34 Nr. 8., achter Spiegelstrich, wird geändert und ergänzt:

- die Vertretung des DFB gegenüber **den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, einschließlich des Generalsekretärs**, insbesondere für die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,

§ 35 wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 **Buchstabe b**), der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zudem **der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums** der DFL Deutsche Fußball Liga dem gesetzlichen Vorstand an.

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 3 Nr. 4. wird geändert und ergänzt:

4. Der Generalsekretär, der Vorsitzende des Kontrollausschusses, **der Schatzmeister** und **der** in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten und Finanzen zuständige Direktor unterrichten in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich jeder für sich oder gemeinsam schriftlich, in Textform oder in sonst dokumentierbarer Art und Weise die Mitglieder des **gesetzlichen Vorstands**.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Finanzordnung

§ 1 Abschnitt 4 erhält folgende Änderung und Ergänzung:

- (4) Laufende Haushaltsführung, Berichtswesen

Die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. Der Generalsekretär berichtet dem Schatzmeister fortlaufend über wesentliche im Vollzug auftretende Vorgänge mit Einfluss auf Aufwendungen und Erlöse, die zum Zeitpunkt der Haushaltaufstellung nicht bekannt waren (Finanzberichterstattung).

Die Überwachung obliegt dem **Schatzmeister**. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. **Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Auf-**

wendungen dürfen nur mit **Zustimmung des Schatzmeisters** getätigt werden. Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der **Schatzmeister** von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

§ 3 Absatz 2 wird geändert und ergänzt:

- (2) Verfügungsberechtigung

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 der DFB-Satzung) und die Direktoren verfügbarberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine verfügbarberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der **Schatzmeister**.

§ 4 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

- (3) Aufgabendelegation und Vertretung

Der Schatzmeister kann sich im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen. **Der Schatzmeister wird im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Bereichs- und Abteilungsleiter vertreten.**

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Vergütungsordnung

§ 1 (1) wird geändert und ergänzt:

- (1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann durch den DFB-Vorstand nur mit 4/5 Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht **haupt- oder nebenamtlich für den DFB e.V. tätig sind** (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.



LIEBE DEN SPORT. LEITE DAS SPIEL.

Fußballzeit ist die beste Zeit.

JETZT MEHR AUF
dfb.de/schiris



Ermächtigung des DFB-Präsidiums

Das DFB-Präsidium wird vom DFB-Bundestag zur Vertretung des DFB gegenüber dem Schatzmeister, insbesondere für die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrags, ermächtigt und bevollmächtigt.

DFB-VORSTAND

Streichung des § 38 der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die ab 1. Oktober 2023 geltende Fassung von § 38 der DFB-Spielordnung bis auf Weiteres zu streichen.

Ab 1. Oktober 2023 gilt folgender Wortlaut:

§ 38

*Spieler- und Trainervermittlung
[bleibt frei]*

Streichung des § 31 der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die ab 1. Oktober 2023 geltende Fassung von § 31 der DFB-Futsal-Ordnung bis auf Weiteres zu streichen.

Ab 1. Oktober 2023 gilt folgende Regelung:

§ 31

*Spieler- und Trainervermittlung
[bleibt frei]*

DFB-PRÄSIDIUM

Berufungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 29. September 2023 gemäß § 33 Buchstabe c und § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung den Geschäftsführer der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Dr. Marc Lenz (Frankfurt/Main) in das DFB-Präsidium berufen. Er tritt die Nachfolge



von Donata Hopfen an, die aus der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ausgeschieden ist.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 22. September 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 11 Nr. 3. S.1 der FdN-Satzung den DFB-Vizepräsidenten Ralph-Uwe Schaffert (Hildesheim) als Nachfolger des aus gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen Dirk Jantta (Koblenz-Gondorf) zum Ersten Vorsitzenden des Vereins „Freunde der Nationalmannschaft“ bestellt.

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 22. September 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung Dr. Stefan Brost (Frankfurt/Main), hauptamtlicher Mitarbeiter in der DFB-Direktion „Institutionelle und Politische Beziehungen & Strategie“, in die DFB-Kommission für Steuerpolitik und Gemeinnützigkeitsrecht berufen.

Auf Vorschlag des Fußball-Regionalverbands Südwest hat das DFB-Präsidium in seiner Sitzung am 22. September 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung den Vizepräsidenten des Saarländischen Fußballverbands, Stephan Alt (Tholey), in die DFB-Kommission Gesellschaftliche Verantwortung neu berufen.

Nach dem Beschluss des DFB-Präsidiums vom 22. September 2023 in Frankfurt/Main gehört dem Zulassungsbeschwerdeausschuss nunmehr der neue Präsident des Fußballverbands Rheinland, Georg Eibes (Wittlich), an. Er ist Nachfolger des zurückgetretenen Walter Desch (Altenkülz).

DFB-Reglement für Spielervermittler wird aufgehoben

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 22. September 2023 in Frankfurt/Main beschlossen, dass das bisherige Reglement für Spielervermittler mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 aufgehoben wird.

Änderungen und Ergänzungen der Auslagen- und Honorarordnung des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 29. September 2023 gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung

mit § 6 Absatz 2 der DFB-Finanzordnung, in Verbindung mit § 1 (1) Absatz 3 der DFB-Vergütungsordnung beschlossen, Ziffer 1 Absatz 5 und Ziffer 8 Absatz 7 der Auslagen- und Honorarordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

1. Geltungsbereich, Systematik, Anspruch, Ausschluss von Doppelansprüchen

[...]

(5) Soweit nach dieser Ordnung im Einzelfall Entscheidungen zu treffen sind, obliegen diese dem/der zuständigen geschäftsführenden Direktor/Direktorin **und für den Fall, dass die Entscheidungen den Zuständigkeitsbereich der Direktion Finanzen, Infrastruktur und Logistik betreffen, dem Schatzmeister**, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Der Schatzmeister ist berechtigt, allgemeine Vorgaben zu machen. Er entscheidet im Fall von Meinungsverschiedenheiten und ist berechtigt, im Einzelfall regelnd einzutreten.

[...]

8. Fahrtkosten, Flugkosten, Parkkosten

[...]

(7) Reisen mittels Flugzeug im Inland setzen eine vorherige Zustimmung des/der fachlich zuständigen geschäftsführenden Direktors/ Direktorin **oder des Schatzmeisters** voraus, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes regelt.

[...]

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de